

Beschlussvorlage

Abteilung: Liegenschaftsverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 10.08.2020

Beratung:	x Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	Sitzung am: 25.08.2020
	x Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	Sitzung am: 07.09.2020
	x Hauptausschuss	Sitzung am: 15.09.2020
Beschluss:	x Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 29.09.2020 Beschluss-Nr.: S 09/169/20

Betreff: Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreinigungsgebühren zur
Straßenreinigungssatzung - Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreinigungsgebühren zur Straßenreinigungssatzung – Straßenreinigungsgebührensatzung. Die als Anlage beigefügte Kalkulation der Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst (für die Jahre 2019/2020) wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die derzeitige Höhe der Gebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst stammt aus dem Jahr 2001 und ist seither unverändert. Damals wurden der Anliegeranteil auf 60 % und der Anteil der Stadt Wildau auf 40 % festgesetzt.

Aufgrund der gestiegenen Kosten für die Durchführung der Straßenreinigung und der gesetzlichen Vorgaben sind in den vergangenen Jahren seitens der Verwaltung Neukalkulationen vorgenommen worden.

Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass der Anliegeranteil statt der in der Satzung von 2001 geregelten 60 % mittlerweile auf tatsächliche 24 % gesunken ist, während der Anteil der Stadt statt 40 % auf 76 % stieg. Diese mit den Jahren entstandene Verschiebung wurde zudem in vergangenen Jahresabschlüssen regelmäßig durch das Rechnungsprüfungsamt bemängelt.

Nunmehr soll die zwingend erforderliche Anpassung der Reinigungsgebühren erfolgen. Um diese für die Gebührenpflichtigen dennoch moderat zu gestalten, verständigten sich die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Wildau im Februar 2020 darauf, die Reinigungsgebühr in Stufen anzuheben.

Durch die in der Neufassung der Straßenreinigungssatzung enthaltene Neuordnung der Straßen in Reinigungsklassen und durch die Änderung der Reinigungszyklen (Beschluss-Nr.: S 09/168/20) sowie durch die Neukalkulation der Reinigungsgebühren entsprechend der gesetzlichen Vorgaben wird die satzungsgemäße Verteilung der Kosten wieder hergestellt. Die Stadt Wildau erfüllt damit das gesetzliche Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der vorgeschlagenen stufenweisen Erhöhung der Gebühren wird ab dem Jahr 2022 der vorgesehene Anliegeranteil in Höhe von 60% erreicht.

Für das Jahr 2021 ergeben sich voraussichtlich Einnahmen in Höhe von 90.500 Euro und im Jahr 2022 in Höhe von 102.000 Euro.

Anlagen:

- Straßenreinigungsgebührensatzung
- Kalkulation
- Beispielrechnung

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en)0..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Ronny Richter
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



Satzung

der Stadt Wildau über die Straßenreinigungsgebühren zur Straßenreinigungssatzung

- Straßenreinigungsgebührensatzung -

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37] S. 3) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in der Sitzung am 29.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Wildau erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreinigung - Straßenreinigungssatzung - vom 29.09.2020, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Wildau.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr berechnet sich aus der Quadratwurzel der Fläche des Grundstückes, das durch die zu reinigenden Straßen erschlossen ist, multipliziert mit dem Gebührensatz für die Reinigungsklasse gemäß Absatz 6.

(2) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne von Grünland, Ackerland sowie Waldflächen, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(3) Wird ein Grundstück von mehreren Straßen erschlossen, ist die Straße maßgeblich, nach der sich die jeweilige Postanschrift richtet.

(4) Die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstückes wird auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die zweite Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet. Ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(5) Die entstehenden Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst werden mit höchstens 60 v.H. auf die Gebührenschuldner (Anliegeranteil) umgelegt.

(6) Für die jährlichen Leistungen für die Straßenreinigung und den Winterdienst beträgt der Gebührensatz für die jeweilige Reinigungsklasse, welche sich aus der Anlage (Straßenverzeichnis) der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wildau in der jeweils gültigen Fassung ergibt

	2021	ab 2022
Reinigungsklasse 1	1,80 Euro	3,10 Euro
für Straßen, die zum 15.11.2021 aus der Reinigungsklasse 1 (alt) der Reinigungsklasse 2 (neu) zugeordnet sind	1,59 Euro	
Reinigungsklasse 2	1,80 Euro	2,32 Euro
für Straßen, die zum 15.11.2021 aus der Reinigungsklasse 2 (alt) der Reinigungsklasse 3 (neu) zugeordnet sind	1,59 Euro	
für Straßen, die zum 15.11.2021 aus der Reinigungsklasse 2 (alt) der Reinigungsklasse 1 (neu) zugeordnet sind	1,79 Euro	
Reinigungsklasse 3	0,00 Euro	0,00 Euro
Reinigungsklasse 4	8,69 Euro	10,92 Euro

gemäß der Berechnungsformel aus Absatz 1.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Gebührenpflichtige haften der Stadt Wildau als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Wechsels des nach Abs. 1 und Abs. 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Quartals an gebührenpflichtig, das der

Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt Wildau anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Wildau das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Beim Wechsel der Reinigungsklassen zum 15. November 2021 erfolgt eine Berechnung der Jahresgebühr gemäß § 2 Absatz 6.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals.

(3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung. Ein Anspruch auf Minderung besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßiger Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßeneinbauten nur auf einem Teilstück der Straße.

(4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid mitgeteilt. Sie ist zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Das gilt nicht für eine Jahresgebühr von weniger als 50,00 €. In diesem Fall wird die Gebühr in einem Betrag jeweils zum 01.07. des im Bescheid genannten Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden. Ergeht der Gebührenbescheid erst nach einem der Fälligkeitstermine, ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 5

Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Wildau, den 29.09.2020


Angela Homuth
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der „Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreinigung - Straßenreinigungsgebührensatzung“, Beschluss S 09/169/20 der Stadtverordnetenversammlung vom 29.09.2020, ausgefertigt am 29.09.2020 angeordnet.

Wildau, den 29.09.2020


Angela Homuth
Bürgermeisterin

